

Baumaßnahme:	2-phasiger, offener, interdisziplinärer Realisierungswettbewerb gem. RPW 2013 Besucher- und Bildungszentrum UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen
Leistung:	Objektplanung Gebäude und Freianlagen

TEIL A AUFGABE

Auslobung A 3.4 / 4.11:

- Als Wirtschaftsweg wird die betriebliche Zufahrt im Westen benannt, die Befahrbarkeit wird jedoch auf die Bauphase beschränkt - sind hiermit nur für die Lastkraftwagen bis 40t gemeint? Ist eine Anlieferung bzw. Feuerwehzufahrt über diese Zuwegung möglich bzw. welche Lastbeschränkungen gelten hierfür außerhalb der Bauphase?

Antwort: Die betriebliche Zufahrt von Westen wird als Feuerwehzufahrt und für Anlieferungen auch über die Bauphase hinaus zur Verfügung stehen können. Für die Fahrzeuggrößen sind die Wurzel- und Kronenbereiche der Gehölze maßgebend, da diese nicht beschädigt werden dürfen.

Auslobung A 4.1:

- Zur baulichen Anbindung darf die Nordfassade angepasst werden - gibt es diesbezüglich Vorgaben/definierte Bereiche oder ist dies entwurfsabhängig freigestellt?

Antwort: Es ist richtig, dass die Nordfassade zur Anbindung des Neubaus angepasst werden darf. Dabei ist zu beachten, dass die Traufhöhe, entspricht 113,6 m DHHN92, nicht überschritten wird, s. auch A.3.3 und B 12, und dass die Fenster und Außentüren der Räume 002, 003, 005 und 006 im Erdgeschoss erhalten bleiben, da diese historischen Räume in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben sollen.

- An der Ostseite des Kavalierhauses soll ein barrierefreier Zugang realisiert werden - inwieweit kann die Ostfassade hierfür verändert werden? Ist ein baulicher Anschluss des Neubaus an die Ostfassade denkbar und gibt es diesbezüglich Vorgaben/definierte Bereiche bzw. ist dies entwurfsabhängig freigestellt?

Antwort: Der barrierefreie Zugang **kann** an der Ostfassade vorgesehen werden. Die Ostfassade kann für den baulichen Anschluss im notwendigen Maß angepasst werden. Auch hier gilt, dass die Traufhöhe von 113,6 m DHHN92 nicht überschritten werden darf. Eine umfangreiche Veränderung der Fassade darf nicht erfolgen. Ebenso sollte die Außentreppe erhalten bleiben.

Auslobung A 4.2:

- Für das Café ist gem. Auslobung eine Terrasse vorzusehen ist diese zwingend an der Nordseite des Kavalierhauses anzuordnen oder wäre auch eine Anordnung westlich im Bereich der Wirtschaftsflächen denkbar? Ist eine Zugänglichkeit nur über das Café oder ggf. auch von außen gewünscht?

Antwort: Die Terrasse kann nur innerhalb des Baufeldes angeordnet werden. Die westlich gelegene Wirtschafts- und Wegefläche gehört nicht zum Baufeld. Die Zugänglichkeit sollte über das Café erfolgen.

- Wäre ggf. eine Kombination der Terrasse mit dem „Tertiärhain“ denkbar, wenn eine separate Zugänglichkeit gewährleistet wird oder ist eine bauliche Trennung zwingend?

Antwort: Die Terrasse und die Ausstellungsflächen sollten baulich getrennt bleiben, da für den Fall eines künftigen Eintrittsgeldes die Trennung und damit Kontrolle der Zugänge gewahrt bleiben soll. Zudem soll vermieden werden, dass sich ungewollte Besucherwege durch das Café hindurch in die Ausstellung ergeben.

A 4.2 Umgang mit historischem Kavalierhaus

- Was ist für die Teile des Bestandsgebäudes geplant, die nicht für die Ausstellung genutzt werden (Dachgeschosse, Teil des 1.OG, ggf. Untergeschoss)? Inwiefern sollen diese in die Planung mit einbezogen werden?

Antwort: Die Dachgeschosse stehen auf Grund unzureichender statischer und brandschutztechnischer Voraussetzungen für Nutzungen gleich welcher Art **nicht** zur Verfügung. Die Räume im 1. Obergeschoss sind nur in den Teilen mit ausreichender Raumhöhe (westlich, südlich und östlich gelegene Räume) für Nutzungen geeignet. Das Untergeschoss ist für eine Nutzung grundsätzlich geeignet. s. A 4.2. Ob und in welchem Umfang diese Flächen in die Nutzung einbezogen werden, ist entwurfsabhängig zu entscheiden. Sollten die Flächen nicht genutzt werden, sind die Flächen an anderer Stelle nachzuweisen.

- Welche Veränderungen im Inneren des Bestandsgebäudes sind im Hinblick auf den Denkmalschutz zulässig? (1) Abriss von Wänden? (2) Abriss von Treppen? (3) Durchbrüche in den Geschossdecken?

Antwort: Aufgrund der hohen Wertigkeit des Kerngebäudes (barockes Gartenpalais, erste Hälfte des 17. Jahrhunderts; in der Abbildung Auslobungsunterlagen rot dargestellt) sind in diesen Räumen aus denkmalfachlicher Sicht keine baulichen Änderungen zulässig.

In den anschließenden Bereichen sind behutsame Eingriffe wie Rückbauten von Wänden und Nebentreppen denkbar. Zusätzliche Deckendurchbrüche sollten auch in Hinsicht auf das statische Gefüge auf ein absolut notwendiges Minimum begrenzt bleiben.

A 4.3 Der Neubau

- Wie genau soll sich der Neubau am Pücklerischen "C-Plan" orientieren? Sind Dimensionen, z.B. die Breite der Seitenflügel zu übernehmen? Sind auch alternative städtebauliche Ansätze erwünscht?

Antwort: Der sogenannte C-Plan ist ein idealisierter Entwurf für den Hofbereich des Kavalierhauses, bei dem die funktionalen Bedarfe der Gäste mustergültig angeordnet sind. Unterschiedliche Pferdeställe, Remisen, Schwämme, Reitbahn fügen sich so zu einem Hofensemble, das im Wesentlichen eine dreiflügelige Struktur einnimmt. Der Plan ist aber nie umgesetzt worden, sodass eine getreuliche, detaillierte Orientierung an den Vorgaben des C-Plans gar nicht in Betracht kommt. Es geht darum, das Anordnungsprinzip und seine Dimensionierung aufzugreifen, neu zu interpretieren und dabei eine zu massive Abschottung, Abriegelung des Hofes nach Norden – trotz des erwünschten, ganzjährig funktionierenden Ausstellungsrundgangs – zu vermeiden.

Wir vom Auslober für den Neubau eine Lösung präferiert, bei der wie von Pückler geplant die Nordseite der "3-Flügel-Anlage" komplett offen bleibt?

Antwort: wie vor

Wenn ja, wie soll die gewünschte Verbindung zwischen Ost- und Westflügel baulich ausgebildet sein, die sich nach dem Rundgang-Schema (Anlage C24) auf EG-Niveau befindet (FB 10 Relais „Klimagalérie“)?

Antwort: Der Entwurf dieser Verbindung ist Teil der Wettbewerbsaufgabe. Der Auslober kann sich eine Lösung in Form eines Steges vorstellen.

A 4.4: Auslobung S. 29 und 32: Der Boden vom überdachten Hof sollte auf dem Untergeschossniveau des Kavalierhauses liegen, um eine plausible Größe der Pflanzen erreichen zu können. Andererseits soll für die Wartung und Pflege der Pflanzenanlage eine direkte Zugangsöffnung in den Pflanzhof vorzusehen werden. Auch kleinere (Garten)Fahrzeuge sollen passieren können. Wie ist das gemeint? Ist ein Zugang für Fahrzeuge im Untergeschoss über ein Rampe zu gewähren?

Antwort: Der Zugang / die Zufahrt für kleinere (Garten)Fahrzeuge in den Tertiärhain soll ermöglicht werden. Welche Lösung dafür erforderlich ist, hängt vom Entwurf des Gebäudes und der Freiflächen ab.

Auslobung A 4.4:

- Die Raumfolge im Bezug auf die Wegführung insbesondere in/durch das Kavalierhaus wird sehr präzise beschrieben - inwieweit sind hierbei Abweichungen möglich bzw. ist diese Abfolge als gesetzt zu betrachten?

Antwort: Eine Raumabfolge ist nicht einzuhalten. Einzuhalten ist jedoch die thematische Reihenfolge des Ausstellungskonzeptes.

- Nicht für alle großen Exponate sind die Dimensionen angegeben (z.B. Dimension Erdkugel FB 3; Höhe Säugetiergruppe FB 6.3) - wir bitten um Ergänzung aller diesbezüglich einzuhaltenden Mindestmaße.

Antwort: In der Ausstellungsmatrix Anlage C 25 sind alle bisher erarbeiteten Angaben zur Ausstellung enthalten. Darüber hinaus können keine Ergänzungen gemacht werden. Bzgl. der Erdkugel in FB 3 ist ein Durchmesser von 1,5 m angegeben, die Installation wird insgesamt die Höhe von 220 cm nicht überschreiten. Für die Großtiergruppe wird das Mammut als größtes Tier (Schulterhöhe von ca. 2,8 bis ca. 3,7 m) maßgebend sein.

- Sind für die Exponate spezielle Einbringöffnungen vorzuzulassen?

Antwort: Es sind keine speziellen Einbringöffnungen vorzusehen. Die Exponate und Präsentationsmittel werden größtenteils vor Ort zusammengefügt. Aus diesem Grunde sollten breite Türen/Zugänge im Neubau reichen.

- Sind die in der Auslobung erwähnten Experimentiertische (1,5 x 2,5 m) auch in den Experimentierkabinetten FB 5 oder nur in den in den im Raumprogramm benannten Bereichen (FB 8/12)?

Antwort: Die Experimentiertische können auch in den Experimentierkabinetten eingesetzt werden. Es können aber auch kleinere vorgesehen werden.

- Ist die Raumhöhe von 4m für die Medientechnik in allen Ausstellungsräumen zu gewährleisten bzw. in welchen Räumen ist dies notwendig?

Antwort: Für eine größere Flexibilität ist eine Raumhöhe von 4 m in möglichst allen Ausstellungsflächen, die sich auf dem Niveau +/- 0.00 befinden, vorzusehen. Flächen, die auf dem Niveau des UG des historischen Kavallerhauses liegen, können vermutlich die Raumhöhe von 4,0 m nicht (überall) erreichen.

Besonders in folgenden Funktionsbereichen, ist eine Deckenhöhe von 4,0 m notwendig:

- „FB 3 Erde im Klimawandel“
- „FB 5 Tertiär Innenhof“ (außer: „FB 5 Tertiär Experimentierstationen“, hier kann die Deckenhöhe geringer ausfallen)
- „FB 6 Übergang zum Pleistozän“
- „FB 6 Pleistozän“
- „FB 8 Anthropozän III“
- „FB 9 Anthropozän III: Mensch als Klimafaktor“
- „FB 11 Anthropozän extra“
- „FB 12 Anthropozän IV“

In den anderen Funktionsbereichen kann die Deckenhöhe auch geringer ausfallen

Auslobung A 4:

Der Auslobungsinhalt enthält Widersprüchlichkeiten.

Einerseits hat das UNESCO-Welterbe Park Muskau allerhöchste Priorität, sollen keinerlei Störeffekte von einem Neubau ausgehen und negativ auf den Park ausstrahlen. Andererseits soll "Durch Umnutzung und die bauliche Erweiterung des historischen Kavalerhauses im Duktus des C-Plans aus den "Andeutungen über Landschaftsgärtnerei von 1834" heraus ein "zeitgemäßes und zukunftsweisendes" Ausstellungsgebäude geschaffen werden.

Wie das Gebäude auch immer gestaltet wird, schon durch seine baulichen Dimensionen wird es den Park verändern und in seine Gestalt eingreifen. Soll es "zeitgemäß und zukunftsweisend" gestaltet werden, sind darunter explizit moderne Bauten zu verstehen. "Zeitgemäßes Bauen" wird auch durch eine optional empfohlene Dachbegrünung angestrebt, die Fürst Pückler in keinem Gebäude seines Parks geplant oder errichtet hatte.

Er schreibt hierzu im "IV. Abschnitt Gruppierung im Grossen, und Gebäude" vielmehr, und geradezu aktuell mahnend: "In hohem Grade wichtig ist, dass Gebäude immer im Charakter der Landschaft erscheinen mit der sie verwebt sind.

Viele unserer deutschen Architekten beobachten dies zu wenig. Gebäude in der Stadt z. B. verlangen ganz verschiedene Behandlung als in einem Park."

Sehen Sie angesichts solcher unmissverständlicher "Andeutungen" nicht die Gefahr, dass die Behandlung der Landschaft des Muskauer Parks durch das neue Besucherzentrum in Formen eines "zeitgemäßen und zukunftsweisenden" Museumsneubaus in derselben Konsequenz durch die UNESCO, beraten durch ICOMOS, abgelehnt werden wird, wie 2009 der Erweiterungsbau des UNESCO-Welterbes Stadtbibliothek Stockholm? Trotz weltweit eingereichten, 1170 Wettbewerbsentwürfen wurde das Bauvorhaben, das einen modernen Anbau vorsah, 2009 aufgrund von Protesten von ICOMOS und der Svenska Academi von der Stadt Stockholm definitiv gestoppt.

Der Muskauer Park ist bau- und gartenkünstlerisch in einem noch sensibleren Maße zu behandeln, wenn Fürst Pückler schrieb: "Aber auch auf den Ort, wo ein Gebäude stehen soll, ist grosse Rücksicht zu nehmen."

Dass auch "Zweckmässigkeit durchaus bei der Anwendung von Gebäuden erkennbar seyn müsse", schreibt Fürst Pückler, sieht gleichwohl "harmonische Schönheit als den zu erlangenden Hauptgegenstand."

Wie soll einem solchen 'Andeutungs-Duktus' gefolgt werden, wenn sich überwiegende Teile der Auslobung in 'Zweckmässigkeiten' bewegen, dem "Hauptgegenstand harmonische Schönheit" der neu zu errichtenden Gebäude jedoch keine erkennbare Aufmerksamkeit gewidmet wird?

Antwort: Für die Aufgabenstellung ist die Beschreibung des Zweckes des künftigen Gebäudes und die damit verbundene Intention des Auslobers wichtig. Gleichzeitig ist genau diese Widersprüchlichkeit die Herausforderung an der Wettbewerbsaufgabe.

Der „harmonischen Schönheit“ wird durch die ausgewählten Preisrichter, davon etliche Mitglieder des Stiftungsrats „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“, die Vertreter der Landesdenkmalpflege und UNESCO-Kommission sowie durch die Begleitung des gesamten Vorhabens durch das ICOMOS Monitoring und ICOMOS Polen seit Jahren ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet.

Auslobung A 4:

1. Raumprogramm

Sollen die im 1. OG des Kavalierhauses unterzubringenden Räume wie Museumspädagogik, Technik-, Lager- und Sozialräume auch barrierefrei erschlossen werden? Wie ist das mit den Küchen-, Sanitär- und Lagerräumen des Cafés?

Antwort: Sofern öffentlich genutzte Räume im 1. OG des Kavalierhauses vorgesehen werden, sollten diese auch barrierefrei erschlossen werden. Für die Räume der Küche oder Lagerräume gilt dies nicht. Davon unbenommen besteht die Möglichkeit, Nebenräume für die Küche (Lager, Personal o. ä.) im 1. OG unterzubringen.

2. Tragwerk

Soll der Innenhof stützenfrei überdacht werden, oder könnten auch Stützen zur Lastabtragung inmitten der Pflanzen stehen?

Antwort: Die innere Pflanzfläche soll vorzugsweise stützenfrei gestaltet werden. Lösungen mit Stützen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Verbindung innerer und äußerer Pflanzenwelt

Kann die Verbindung von innerer und äußerer Pflanzenwelt für Besucher durch dieselbe Öffnung erfolgen, die auch für die Wartung und Pflege der Pflanzen im Innenhof benutzt wird?

Antwort: Die Verbindung für die Besucher kann durch dieselbe Öffnung erfolgen, die auch für die Wartung und Pflege benutzt wird.

Auslobung A 4.7 / 4.9:

- Im Auslobungstext wird die Anordnung des Aufzuges an der Ostseite des Kavalierhauses gewünscht (4.9), in Anlage C26 ist hierfür der nordwestliche Bereich angegeben - sind mehrere Aufzüge vorzusehen bzw. was ist hier gewünscht und inwieweit kann dies entwurfsabhängig geändert werden?

Antwort: Für die barrierefreie Erschließung des Gebäudes sowohl der Ausstellung als auch unabhängig von der Ausstellung (nur für den Cafébetrieb), kann an der Ostseite ein Aufzug vorgesehen werden.

Der in Anlage C 26 angegebene Aufzug bedient nur die Niveauunterschiede innerhalb der Ausstellung in der dort gewählten Anordnung der Themenfolge.

Beide Standorte können entwurfsabhängig gewählt werden.

A 4.9: In der Auslobung unter Punkt A 4.9 wird die Absenkung der Tresen im Kassen- / Service-Bereich als Anforderung genannt. Kann bitte erläutert werden, was damit gemeint ist?

Antwort: Für eine barrierefreie Nutzung ist bei Tresen ein Abschnitt vorzusehen, der eine niedrigere Oberkante der Bedienfläche aufweist, um Personen im Rollstuhl eine Kommunikation zu ermöglichen.

TEIL B VERFAHREN

Zu B 5 / weiteres Vergabeverfahren

Um die Eignungskriterien vollumfänglich nachweisen zu können, ist die Bildung einer Bietergemeinschaft zulässig. Muss diese bereits in der 1. und/oder 2. Phase benannt werden?

Antwort: Die Entwurfsverfasser sind in der Verfassererklärung zur 1. Phase und zur 2. Phase zu benennen.

Zu B 6 / Wettbewerbsteilnehmer

Ist es notwendig, den Wettbewerbsbeitrag in einem Team aus Architekt*in und Landschaftsarchitekt*in zu bearbeiten? Oder kann auch eine Arbeit eingereicht werden, bei der die/der alleinverantwortliche Autor*in Architekt*in ist?

Antwort: Ein Wettbewerbsbeitrag muss durch einen Architekten und einen Landschaftsarchitekten erarbeitet werden. Das ergibt sich aus:

B 4: „Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erlangung eines Entwurfes für das Ausstellungsgebäude bestehend aus Neubau und Umnutzung des historischen Kavalierhauses einschließlich Gestaltung der Freianlagen um das Gebäude und als Teil der Ausstellung.“

B 6: „Teilnahmeberechtigt sind Personen, die nach den Architektengesetzen bzw. den Gesetzen der Länder berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt bzw. Landschaftsarchitekt zu tragen, oder die nach den EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiet der Architektur / Landschaftsarchitektur bzw. der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Hochschulabschlüsse, berechtigt sind, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt / Landschaftsarchitekt tätig zu werden. (...)“

B 14: „Der Auslober wird unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit allen Preisträgern / innen Verhandlungen führen mit dem Ziel, mindestens die Planungsleistungen für die Objektplanung Gebäude Leistungsphasen 2 bis 5 nach § 34 HOAI 2021 (Honorarzone IV) und die Objektplanung Freianlagen Leistungsphasen 2 bis 5 nach § 39 HOAI 2021 (Honorarzone V) zu vergeben, (...)“

Ist zwingend eine Arbeitsgemeinschaft aus Architekten und Landschaftsarchitekten zu bilden und wenn ja, kann dies auch noch im Rahmen der 2. Phase gebildet werden?

Antwort: Eine Arbeitsgemeinschaft ist nur dann zu bilden, wenn ein Architekt einen externen Landschaftsarchitekten einbinden und dieser nicht als Nachauftragnehmer zum Architekten auftreten will.

Auf Grund der engen Verflechtung von Gebäude und Frei-/Grünflächenplanung ist eine durchgängige Zusammenarbeit von Architekten und Landschaftsarchitekt in beiden Phasen erforderlich.

Auslobung B 9:

Ist bei der gewünschten Visualisierung eine Perspektive/Rendering oder skizzenhafte Darstellungen gemeint/gewünscht?

Antwort: Bezogen auf die Wettbewerbsleitungen in der 1. Phase ist mit Visualisierung die Darstellung der Entwurfsidee gemeint. Diese Darstellung soll die Herangehensweise, die Methodik, sich diesem besonderen Ort zu nähern beinhalten, s. B 9 Phase 1: „Dies kann über Skizzen, perspektivische Schaubilder, Fotos von Materialcollagen etc. erfolgen.“

B12 Bindende Vorgaben, s. 53 & Anlage C3_Lageplan_Baufeld: Vorgabe zum Wettbewerbsgebiet

Welche Flächen umfassen die Grenzen des Wettbewerbsgebietes? Welche Flächen können im Rahmen des Wettbewerbs bearbeitet werden? Umfasst das Wettbewerbsgebiet nur das im Lageplan orange markierte Baufeld, oder ebenso die „Außenanlage“ und Wirtschafts-/wegefläche“?

Antwort: Das Wettbewerbsgebiet umfasst das Baufeld (orange markiert), die Außenanlagen (grün schraffiert) sowie die Wirtschafts- und Wegefläche (blau schraffiert). Nur das Baufeld (orange markiert) darf mit Hochbauten besetzt werden.

B12 Bindende Vorgaben, s. 53: Vorgabe zur "Bauhöhe"
Was ist mit „Bauhöhe“ des Neubaus gemeint? Wir bitten um eine präzisere Vorgabe bezüglich der Höhenbegrenzung und worauf sich diese am Neubau bezieht.

Antwort: Die Höhe des Neubaus ist mit 113,6 m DHHN92 definiert, s. A 3.3 und B 12. Kein Bauteil des Neubaus darf diese Höhe „an keiner Stelle“ überschreiten. Weder mit dem Baukörper selbst noch mit Dachaufbauten wie (Lüftungs)technik, Türmen oder ähnlichem.

B12 Bindende Vorgaben, s. 54: Abstand zu bestehenden Bäumen und Gehölzen
Kann der Neubau bis an die orangefarbene Strichlinie gesetzt werden? Wenn nicht - wie groß sind die Mindestabstände, die zwischen dem Neubau und den zu schützenden Bäumen /Gehölzen im Baufeld einzuhalten sind?

Antwort: Das Baufeld (orange markiert) kann ausgefüllt werden.

B17 Verfassererklärung, s. 55: Einzureichende Unterlagen
In welchen Wettbewerbsphasen soll die ausgefüllt Verfassererklärung abgegeben werden? Diese wird bei den abzugebenden Unterlagen nicht explizit erwähnt.

Antwort: Die Verfassererklärung ist jeweils zur 1. Phase und zur 2. Phase zu einzureichen.

TEIL C ANLAGEN

Anlage C2_Lageplan_Übersicht & Anlage C3_Lageplan_Baufeld: Flächenangaben im Lageplan

Die Fläche der Außenanlage ist in beiden Plänen unterschiedlich groß dargestellt. Welche Angabe ist korrekt?

Antwort: Das Baufeld und die Wirtschafts-/Wegeflächen sind in beiden Plänen gleich groß. Die Außenanlage im Plan C 3 ist größer, dieses Maß gilt !

C.16: wir vermissen Fotos des Bestands von außen und bitten im Zuge der Rückfragen um Bereitstellung dieser.

Antwort: Siehe Anlage C.16_Fotodoku und C16-1_Fotostandorte

B10: Können Innenraumfotos vom Kavalierhaus zur Verfügung gestellt werden?

C 16: wir bitten um Fotos von innen

Antwort: Siehe neue Anlage C16-2

Teil C, Anlagen

Können die in den Teilen C.2, C.3 und C.8 der Auslobung benannten CAD-Dateien auch als DWG- und DXF-Daten der älteren Programmversion AutoCAD 2000 zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: Die Dateien können nicht in älteren Versionen (welchen?) zur Verfügung gestellt werden.

Anlage C.8 Bestandspläne Kavalierhaus:

- In der Ost- und Westansicht fehlt die seitliche Ansicht des Mittelteils (Gebäudevorsprung/Dachanschluss) und der Zugangstreppe (Südansicht) - könnte dies ergänzt werden?

Antwort: Die ergänzten Ost- und Westansichten mit seitlicher Ansicht von Mittelteil und Zugangstreppe sind ab 14.04.2021 zum Download verfügbar.

- Könnten in den Ansichten die Schnittlinien eingetragen werden?

Antwort: Die Schnittlinien sind in den Grundrissen eindeutig angegeben, sie werden daher nicht noch in die Ansichten übertragen.

zu Anlage C18 Raum- und Funktionsprogramm

1. Welches Verhältnis NRF/BGF wird (1) für den Neubau und (2) für das bestehende Gebäude angestrebt?

Antwort: Hierfür gibt es keine Vorgabe.

2. Ist die BGF inklusive oder exklusive der nach DIN 277 als „Sonderfall“ bezeichneten Flächen, also Loggien, Dachterrassen etc. anzugeben?

Antwort: Die BGF ist inklusive der als Sonderfall bezeichneten Flächen anzugeben. Diese sind gesondert auszuweisen.

zu Anlage C24 Schematische Verteilung Rundgang

- Inwiefern ist die Aufteilung der beschriebenen Räume in Neubau und Bestand bzw. Geschoss gemäß der Skizze „schematische Verteilung der Themen Rundgang“ maßgebend? Sind hier Abweichungen möglich?

- Inwiefern ist die Reihenfolge der Ausstellungsräume maßgebend. Sind hier Abweichungen möglich?

Antwort: s. Antwort A 4.4: Eine Raumabfolge ist nicht einzuhalten. Einzuhalten ist jedoch die thematische Reihenfolge des Ausstellungskonzeptes.